



Aufgrund der §§ 4 (2) und 28 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen vom 11.8.1969 (GV. NW. 1969 S. 656), des § 40 b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732), des § 67 (2) Gewerbeordnung vom 21.6.1869 in der Fassung vom 26.7.1900 (RGBl. I 1900 S. 871), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 5.7.1976 (BGBl. III 1976 7100-1-7), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 66 (2) Gewerbeordnung vom 19.3.1970 (GV.NW.1970 S.250), wird von der Gemeinde Weilerswist auf Beschluss des Rates vom 17.11.1977 für das Gebiet der Gemeinde Weilerswist folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Wochenmärkte in der Gemeinde Weilerswist.
- (2) Die Festsetzung der Zeit, Öffnungszeiten, wird als Anlage 1) dieser Verordnung beigefügt. Sie ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Marktplatz

- (1) Als Marktplatz ist der Parkplatz Grabenstraße in Weilerswist festgelegt.
- (2) Ergibt sich die zwingende Notwendigkeit der Verlegung des Marktes, so kann der Gemeindedirektor im Einzelfall andere öffentliche Straßen und Plätze bestimmen. Diese Straßen und Plätze müssen den Anforderungen dieser Verordnung und der anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 3 Marktfreiheit

Der Besuch der Wochenmärkte, sowie Kauf und Verkauf auf ihnen steht, soweit andere Vorschriften dem nicht entgegenstehen, jedermann mit gleichem Recht zu. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Marktplatz nur unter Aufsicht Erwachsener besuchen.

§ 4 Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Nur folgende Warenarten dürfen auf dem Wochenmarkt feilgeboten oder verkauft werden:
 - a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei,

- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs,
 - e) Textilien,
 - f) Kurzwaren,
 - g) Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
 - h) kunstgewerbliche Artikel,
 - i) Bücher, Papier- und Schreibwaren.
- (2) Ausgeschlossen vom Markthandel sind alle pflanzlichen Erzeugnisse und Teesorten, soweit sie als Arzneimittel zu Heilungs- oder Vorbeugungszwecken gegen Krankheiten Verwendung finden sollen.

§ 5 Verkaufsverbote

Es ist nicht gestattet:

- a) Waren zu versteigern oder auszuspielen,
- b) Waren im Umhertragen feilzubieten,
- c) Käufer zudringlich zum Kauf aufzufordern, insbesondere durch markt-schreierisches Anpreisen und Feilbieten,
- d) gewerbliche Leistungen anzubieten oder Bestellungen hierauf entgegen-zunehmen,
- e) mit Darstellungen zu werben, die gegen den sittlichen oder religiösen An- stand verstoßen.

§ 6 Lebensmittel zum Verzehr an Ort und Stelle

Unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften können Lebens- und Genussmittel gekocht, gebraten, geröstet, gegrillt oder sonst behandelt und zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Eine benachteiligende Beeinflussung anderer Marktstände muss dabei ausgeschlossen sein.

§ 7 Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Standplätze werden den Standinhabern von der Marktaufsicht nach Warenzweigen zugewiesen. Standinhaber, die den Markt regelmäßig beschicken, erhalten auf Wunsch nach Möglichkeit denselben Standplatz. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Standinhaber haben die Front der Marktreihen einzuhalten. Waren und Gegenstände dürfen nicht vor der Frontlinie aufgestellt werden.
- (2) Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, Marktstände untereinander zu tauschen oder an einen anderen zu vergeben oder fremde Personen oder deren Waren aufzunehmen.

§ 8 Bauliche Beschaffenheit der Marktstände

- (1) Die Marktstände sind nach Maßgabe der Marktordnung und näherer Weisung der Marktaufsicht einzurichten.
- (2) Die Marktstände müssen so beschaffen sein, dass ihre Standfestigkeit gewährleistet ist.

- (3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen (fliegende Bauten), dürfen erst nach Abnahme durch die Bauaufsicht in Betrieb genommen werden. Die bauaufsichtliche Genehmigung ist der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Marktstände, die die Oberfläche des Marktplatzes beschädigen können, sind nicht zugelassen. Insbesondere ist es verboten, Spitzisen oder Erdanker als Befestigung für Marktstände und Tische in den Boden zu treiben. Zum Befestigen dürfen nicht verwandt werden: Bäume, deren Schutz- oder Stützvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernmelde- oder ähnliche Einrichtungen.
- (5) Werden Kraftfahrzeuge oder deren Anhänger als Marktstände benutzt, müssen diese für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein.
- (6) Marktstände, an denen Teile warmblütiger Tiere, Fische, Weich-, Schalen oder Krustentiere, die für den menschlichen Genus bestimmt sind oder Erzeugnisse, die unter Verwendung dieser Lebensmittel hergestellt sind, verkauft werden, müssen den Vorschriften der §§ 17 bis 19 der Hygieneverordnung entsprechen.
- (7) Schilder, Plakate und sonstige der Werbung dienende Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Standplatzes angebracht werden. Werbezettel dürfen auf dem Markt nicht verteilt, Lautsprecheranlagen nicht betrieben werden.

§9 Kennzeichnung der Marktstände

- (1) Jeder Marktstandinhaber hat an seinem Marktstand in deutlicher, unverwischbarer lateinischer Schrift an gut sichtbarer Stelle den Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie Wohnung und Wohnort anzubringen.
- (2) Firmiert der Marktstandinhaber unter einem anderen als dem Familiennamen, hat er außerdem die Firma in der in Absatz 1 vorgeschriebenen Weise anzugeben
- (3) Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien findet der Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Name, Wohnung und Wohnort des persönlich haftenden Gesellschafters anzugeben ist, Anwendung.
- (4) Juristische Personen haben ihre Firma oder ihren Namen in der in Absatz 1 bezeichneten Weise anzubringen.
- (5) Die Marktstanderlaubnis ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§10 Marktaufsicht

- (1) Die Aufsicht nach Maßgabe dieser Marktordnung obliegt dem Gemeindedirektor. Er kann Bedienstete der Gemeinde damit beauftragen.

Sie haben im Dienst einen behördlichen Ausweis mitzuführen.
- (2) Die Marktaufsicht ist berechtigt, Personenfeststellungen bei Standinhabern und deren Helfern durchzuführen.

Das gleiche gilt für Marktbesucher, die gegen diese Marktordnung oder andere Vorschriften verstoßen.

§ 11 Hygiene auf dem Markt

- (1) Für den Umgang mit Lebensmitteln gelten die Hygieneverordnung und die anderen lebensmittelrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vom Verkauf auf dem Markt oder vom Besuch des Marktes können auf Zeit oder in besonders schweren Fällen auf Dauer ausgeschlossen werden:
 - a) Personen mit übertragbaren oder ekelerregenden Krankheiten,
 - b) Personen, die im begründeten Verdacht stehen, den Markt zur Begehung strafbarer Handlungen aufzusuchen.
- (3) Als Verkäufer oder Händler sind Personen ausgeschlossen, die mit ansteckenden oder gemeingefährlichen Krankheiten, eitrigen Wunden, Ausschlag oder dergleichen behaftet sind. Weitere Vorschriften über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten bleiben unbeschadet.
- (4) Verdorbene Lebensmittel sind vom Standinhaber unverzüglich in das dafür vorgesehene Behältnis zu verbringen. Dieses Behältnis ist als solches gekennzeichnet und verschlossen. Sie dürfen nur von der Marktaufsicht geöffnet werden.
- (5) Soweit dies in § 18 Bundesseuchengesetz vorgeschrieben ist, haben die Händler vor Erteilung der Marktstanderlaubnis ein Gesundheitszeugnis vorzulegen.
- (6) Die beim Verkauf tätigen Personen haben auf größte Sauberkeit zu achten.
- (7) Personen, die unverpackte Lebensmittel verkaufen, haben eine saubere Schutzkleidung und eine saubere Kopfbedeckung zu tragen.
- (8) Schlachten, Enthäuten, Rupfen oder Ausnehmen von Tieren und Abschuppung von Fischen auf dem Markt ist verboten. Lebendes Kleinvieh darf nur in geräumigen Käfigen zum Verkauf ausgestellt werden.
- (9) Alle essbaren Waren dürfen nur auf sauberen Unterlagen feilgeboten werden. Sie müssen sich auf Tischen, sonstigen geeigneten Unterlagen, in Körben oder Kisten mindestens einen halben Meter über dem Erdboden befinden. Lebensmittel zum Direktverzehr oder zur sofortigen Zubereitung ohne vorherige Reinigung müssen gegen benachteiligende Beeinflussungen durch Immissionen aller Art, Schmutz, Insektenbefall, Berührung mit unsauberen oder ekelerregenden Stoffen geschützt werden.
- (10) Frisches Fleisch, Wurstwaren, Butter, Käse, Eier, Milch- und Milcherzeugnisse sowie Fette aller Art, insbesondere angeschnittene Waren sind durch Glocken, Hauben, Glas- oder Kunststoffkästen vor Verschmutzung, Regen und direkte Sonneneinstrahlung zu schützen. Das Berühren, Betasten oder Beriechen von Lebensmitteln ist verboten. Kostproben dürfen nur von den Verkäufern entnommen und angeboten werden. Reste von Proben dürfen nicht mit anderen Waren zusammengebracht werden.
- (11) Zur Verpackung darf nur unbenutztes, sauberes und einwandfreies Papier oder ebensolche Kunststoff-Folien verwandt werden.

§ 12 Kennzeichnung der Ware

Alle Waren sind vor Beginn des Marktes nach den gesetzlichen Vorschriften über Preisangabe mit Preisen zu versehen. Die Preise müssen der Ware eindeutig zugeordnet und deutlich lesbar sein. Darüber hinaus sind die Waren mit Verkaufseinheiten, Gütebezeichnungen und soweit vorgeschrieben, mit Angaben über gesetzliche Handelsklassen, Herkunftsland, Zusatz von fremden Stoffen, Konservierungsmittel und künstliche Farbstoffe zu versehen.

§ 13 Maße und Gewichte

- (1) Als Maßeinheiten sind nur die gesetzlichen Einheiten, wie Meter und Kilogramm, deren abgeleitete Größen und deren dezimale Teile und Vielfache zugelassen.
- (2) Waagen, Maße und Gewichte müssen mit einem gültigen Eichstempel versehen sein. Das Wiegen und Messen der gekauften Waren durch den Verkäufer hat so zu erfolgen, dass der Käufer das richtige Gewicht und Maß kontrollieren kann.

§14 Marktstanderlaubnis und Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Marktplatzes durch Marktbesicker anlässlich des Wochenmarktes wird eine Marktstandgebühr erhoben. Nach Bezahlung der Markt-Anlagestandgebühr erhält der Beschicker eine Marktstanderlaubnis (Anhängezettel), 2.) die er an einer gut sichtbaren Stelle des Marktstandes anzubringen hat. Vor Erteilung der Marktstanderlaubnis ist eine gültige Gewerbeerlaubnis oder eine gültige Reisegewerbekarte vorzuweisen.
- (2) Die Gebühren können bei der Gemeindekasse im voraus, auch für einen längeren Zeitraum, bezahlt werden. Der Marktstandinhaber erhält dann eine entsprechende befristete Erlaubnis.

Andernfalls wird die Gebühr während des Marktes von der Marktaufsicht erhoben.

- (3) Gebühren: Die Standgebühr beträgt pro lfd. Meter und Markttag 2,00 DM.

§ 15 Schaustellungen

Der Gemeindedirektor kann Schaustellungen künstlerischer Art, wie Musikdarbietungen und Straßentheater zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört wird. Die Schaustellung ist so zu placieren, dass der übrige Marktverkehr nicht behindert wird. Die Schaustellung ist eine Woche vor Marktbeginn zur Genehmigung anzumelden; eine Genehmigung für einen längeren Zeitraum ist möglich.

§ 16 Haftung

- (1) Benutzung und Betreten des Marktplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet nicht für entstandenen Schaden, es sei denn, ein Verschulden ihrerseits wird nachgewiesen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt mit der Zuweisung eines Standplatzes keine Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren, Geräte und Fahrzeuge.
- (3) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung des Marktverkehrs infolge baulicher Veränderungen oder Ausbesserungen des Marktplatzes oder der umliegend Straßen und Plätze durch Sperrungen besteht nicht.
- (4) Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die er verursacht. Für das Verschulden ihrer Hilfskräfte und Beauftragten steht er wie für sein eigenes Verschulden ein.
- (5) Die Gemeinde schließt eine Gruppenhaftpflichtversicherung für die Standinhaber ab. Die Versicherungsgebühr wird mit der Marktstandgebühr erhoben. Die Versicherung deckt Haftpflichtansprüche im Rahmen des durch den Gruppenhaftpflichtversicherungsvertrag übernommenen Risikos. Für Ansprüche, die darüber hinausgehen, gilt der Absatz 4 unbeschadet.

§ 17

Von dieser Marktordnung bleiben die übrigen allgemein geltenden Rechtsvorschriften unberührt. Insbesondere haben die Marktstandinhaber die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über Preisangaben, des Jugendschutzgesetzes, der Hygieneverordnung und des Handelsklassengesetzes einschließlich der jeweils zutreffenden Verordnungen zu beachten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Weilerswist, 22.11.1977

(Schmitt)
Bürgermeister

Anlage 1) der Marktordnung

Der Wochenmarkt wird auf den _____ jeder Woche festgesetzt.
Er beginnt um _____ Uhr und endet um _____ Uhr.
Als Marktplatz ist der Parkplatz Grabenstraße in Weilerswist festgelegt.

Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen nach § 9 (2) des Sonn- und Feiertagsgesetzes geschützten kirchlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag statt.

Es findet kein Wochenmarkt statt in der Zeit

von _____ bis _____

von _____ bis _____

von _____ bis _____

Anlage 2) der Marktordnung

Die Marktstanderlaubnis hat dem nachfolgend beschriebenen Muster zu entsprechen:

MARKTSTANDERLAUBNIS

zugleich als Gebührenquittung über

_____DM

Gültig für den

Gemeinde Weilerswist
Der Gemeindedirektor

Siegel

(nur gültig mit Handzeichen)